



Präambel/Allgemeine Hinweise

Diese Vorgaben gelten für Fachbetriebe, die Schweiß- und/ oder Schleifarbeiten an Fahr-
schiene von bundes- und nicht bundeseigenen Infrastrukturunternehmen verantwortlich
ausführen. Die Abwicklung von Baumaßnahmen soll so geplant, ausgeführt und abge-
schlossen werden, dass sie als gemeinsame Aufgabe des Auftraggebers (AG) und Auf-
tragnehmers (AN) verstanden und verwirklicht wird.

Dieses Vorgabebblatt bezieht sich auf Schweißen und Schleifen.

I. Kontext der Organisation (Abs. 4 HLS)

1.1 Generelle Forderungen

keine

1.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

II. Führungsprozesse (Abs. 5 HLS)

2.1 Generelle Forderungen

Die mit der operativen Durchführung beauftragten Personen müssen im Rahmen ihrer
Beauftragung kompetent und weisungsbefugt sein; sie müssen den Vorgaben des AG
gerecht werden.

Das Personal muss die jeweils erforderlichen Ausbildungen und Fachkenntnis besitzen;
die Aktualisierung der Fachkenntnis und die Erhaltung und Weiterentwicklung von Befähig-
ungen muss im Rahmen des Einsatzes in Projekten nachweisbar sichergestellt sein.

2.1.1 Verpflichtung der Leitung

Die Leitung ist verpflichtet, den beauftragten, verantwortlichen Personen den erforderli-
chen Handlungsrahmen aufzuzeigen, zuzuweisen und die Wahrnehmung der Verantwor-
tung zu kontrollieren. Weiter besteht die Pflicht, die erforderliche Unterstützung zu gewäh-
ren, um die Erfüllung des Auftrags sicherzustellen.

2.1.2 Kundenorientierung

Im Rahmen des Auftrags ist sicherzustellen, dass spezielle Anforderungen seitens des
Kunden gewürdigt und erfüllt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass Festlegungen in-
nerhalb des Auftrags dann beim Kunden hinterfragt werden, wenn Anforderungen die Be-
dürfnisse des Kunden übererfüllen.

2.1.3 Qualitätspolitik

Die Durchführung eines Auftrags unterliegt den im Auftrag genannten Qualitätsan-
forderungen und den Vorgaben des Qualitätsmanagements. Beschreibt der Auftrag ab-
weichende Festlegungen, so ist der Kunde darüber inhaltlich zu informieren und eine ab-
schließende Entscheidung zu dokumentieren.



2.1.4 Planung

Die Planung muss die Auftrags- oder Leistungsbeschreibung ergänzen bzw. parallel grafisch oder in anderer geeigneter Form darstellen. Die nach Beauftragung zu erstellende Ausführungsplanung muss alle Änderungen der Leistungsbeschreibung und endgültigen Festlegungen in die Durchführung des Auftrags einfließen lassen und damit die stets aktuelle Planung als Grundlage der Ausführung sicherstellen. Änderungen während der Ausführungsphase, durch den AG oder durch die Maßnahme selbst ausgelöst, müssen zeitnah in die Planung eingearbeitet und ausreichend dokumentiert werden. Ein späterer Rückgriff im Rahmen der Abrechnung muss gewährleistet sein.

2.1.5 Verantwortung, Befugnis, Kommunikation

Die Verantwortung der einzelnen Beauftragten muss allen Beteiligten bekannt sein; sie ist in einer Verantwortungsmatrix aufzuzeigen und allen Betroffenen einschl. Nachunternehmern und dem AG zugänglich zu machen.

Die Befugnis muss sich ausdrücklich auf die Weisungsbefugnis für die gesamte Wahrnehmung der einzelnen oder gesamten Aufgabe erstrecken und innerhalb des Projekts ausgeübt werden.

Die Kommunikation ist in Prozessablaufplänen darzustellen, durch Arbeitshilfen sicherzustellen und die Einhaltung dieser Regeln zu überwachen.

2.1.6 Managementbewertung

Die im Qualitätsmanagement des AN abgebildeten Prozesse, Arbeits- und Verfahrensanweisungen sind Grundlagen der Durchführung von Maßnahmen und Aufträgen. Die vom AG darüber hinaus geforderten qualitätsbezogenen Abläufe sind projektkonform zu befolgen und in der Dokumentation besonders darzustellen.

2.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

III. Planung (Abs. 6 HLS)

3.1 Generelle Forderungen

3.1.1 Bereitstellung von Ressourcen

Der AN hat rechtzeitig die erforderlichen personellen, maschinellen und finanziellen Ressourcen für die jeweiligen Baumaßnahmen nach Ablaufplänen bzw. Kundenangaben zu ermitteln, bereitzustellen bzw. vorzuhalten.

Erbrachte Leistungen sind vom AN in der vom AG geforderten Form nachzuweisen und zeitnah abzurechnen.

3.1.2 personelle Ressourcen

Technische Leitung

Der mit der technischen Leitung des jeweiligen Bauprojektes Beauftragte muss ein vom Unternehmen benannter Schweißfachingenieur sein.

Baustellenpersonal

Zur Durchführung von Oberbauschweiß- und Schleifarbeiten im Auftrag der DB Netz AG muss der Betrieb in Abhängigkeit der in der Eignungsbescheinigung sowie der DB Netz-Freigabe genannten Schweißverfahren entsprechend qualifizierte Schweißaufsichtspersonen und Oberbauschweißer einsetzen.



Die fachliche und personelle Verantwortung für die Durchführung der Oberbauschweißarbeiten trägt eine verantwortliche Schweißaufsichtsperson, die Mitarbeiter im Betrieb sein muss.

Die in KoRil 824.5501 in Abhängigkeit von der Eignungsbescheinigung genannte Anzahl von Schweißern ist einzuhalten.

Die Oberbauschweißer des Betriebes dürfen nur bis zu der Klasse eingesetzt werden, die in der Eignungsbescheinigung eingetragen bzw. dem Betrieb die DB Netz-Freigabe erteilt ist.

Bei NE-Bahnen und ausländischen Infrastrukturbetreibern sind die entsprechend geltenden Vorgaben einzuhalten.

3.1.3 Infrastruktur

Die zur Verfügung stehende Infrastruktur muss den Anforderungen des Auftrags gerecht werden. Ergeben sich aus der Entwicklung des Auftrags vom ursprünglichen Auftrag abweichende Erfordernisse an die Infrastruktur, so sind diese vom AN nachzuweisen, zu begründen, Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen und die Kosten zu beziffern.

Maschinen und Geräte

Schweißmaschinen, die unmittelbar zum Verbindungsschweißen von Schienen eingesetzt werden (z.B. Abbrennstrumpfschweißmaschinen), sowie Schleif-, Fräs- und Hobelmaschinen müssen zugelassen und freigegeben sein.

Alle anderen Maschinen und Geräte müssen die handelsüblichen Bedingungen (z.B. TÜV, BG) erfüllen und für den jeweiligen Zweck entsprechend geeignet sein.

3.1.4 Arbeitsumgebung

Die Arbeitsumgebung ist vom AN so zu gestalten, dass die Erfüllung des Arbeitsauftrages unter Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des präventiven Arbeits- und Gesundheitsschutzes möglich und sie Mitarbeitern zuzumuten ist. Bei Mehrgewerkemaßnahmen hat der Gesamtverantwortliche die Aufgabe der Koordinierung der Einzelmaßnahmen.

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Mitarbeiter sind regelmäßig und nachweislich über die Unfall- und Gesundheitsgefährdungen aus ihrer Tätigkeit zu unterrichten und zu belehren. Alarm- und Rettungspläne müssen bekannt gemacht, angepasst und ausgehängt werden. Der vom AG aufzustellende Sicherheits- und Gesundheitsplan (SiGe-Plan) ist zugänglich zu machen.

Baustellenabsicherung

Die Anmeldung über zu treffende Sicherungsmaßnahmen hat rechtzeitig zu erfolgen. Die Arbeitsaufsicht ist über die getroffenen Sicherungsmaßnahmen durch die Sicherungsaufsichtskraft unter entsprechender Dokumentation nachweislich einzuweisen. Die Arbeitsaufsicht weist ihre Mitarbeiter einschließlich ihrer Nachunternehmer ein und dokumentiert dies in geeigneter Form.

3.2 Nationale Zusatzforderungen

Die Mitarbeiter sind auf der Grundlage des Regelwerkes der betreffenden Eisenbahninfrastrukturbetreiber einmal jährlich nachweislich fortzubilden.

3.2.2 Personelle Ressourcen

Technische Leitung

Schweißaufsichtspersonen und Mitarbeiter, die Oberbauschweißarbeiten ausführen, erhalten einen Berechtigungsausweis, in dem die Tätigkeiten ausgewiesen sind, die der Mitarbeiter ausführen darf.



Baustellenpersonal

Es dürfen nur ausgebildete und geprüfte Oberbauschweißer mit Schweißerpass eingesetzt werden. Die Zulassungsprüfung nimmt die Aufsichtsstelle ab.

Die Schweißtrupps bestehen in Abhängigkeit vom Schweißverfahren aus mindestens der in KoRil 824.5501 der DB Netz AG genannten Anzahl von Oberbauschweißern.

3.2.3 Infrastruktur

Maschinen und Geräte

Nach den Qualitätsanforderungen des anzuwendenden Schweißverfahrens.

Die Schweißstoffe müssen den Lieferungsbedingungen der DB entsprechen, von ihr zugelassen und abgenommen sein. Für Schweißdrähte gelten die Verfahrensanweisung der DB Netz AG 918490 und für Thermit-Schweißportionen der Deutsche Bahn Standard 918248. Für Schweißarbeiten an Schienen dürfen nur Drähte und Elektroden verwendet werden, die für „Schienenschweißungen“ besonders zugelassen sind. Für Verspannungsarbeiten sind mechanische Schienenziehgeräte, Wärmeröhren oder fahrbare Wärmeinheiten vorzuhalten.

Das Einhalten der gesetzlichen Auflagen und DIN-Vorschriften für Maschinen und Geräte sowie der Prüffristen (Wartung) ist sicherzustellen.

3.2.4 Arbeitsumgebung

Baustellenabsicherung

Alle Schweiß- und Schleifarbeiten dürfen grundsätzlich nur unter Einhaltung der geltenden betrieblichen Sicherheitsbestimmungen (DB Netz bzw. NE-Bahnen) ausgeführt werden. Der Schutz gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb liegt im Verantwortungsbereich des Eisenbahnunternehmens. Die Arbeitsaufsicht ist in die getroffenen Sicherungsmaßnahmen durch die Sicherungsaufsichtskraft nachweislich einzuweisen.

Unfallverhütung

Die Mitarbeiter sind regelmäßig gegen Nachweis über die Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten und zu belehren. Alarm- und Rettungspläne erstellen und beachten.

IV. Unterstützung (Abs. 7 HLS)

4.1 Generelle Forderungen

keine

4.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

V. Betrieb (Abs. 8 HLS)

5.1 Generelle Forderungen

Arbeitsverfahren

Es dürfen nur Arbeitsverfahren (Grobplanung) angewendet werden, die die Leistungsvorgaben des Auftraggebers erfüllen und die den Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Der Bauablauf ist mit dem Auftraggeber bei Bedarf nachträglich noch anzupassen (Feinabstimmung).



5.1.1 Planung der Produktrealisierung

Planung, Arbeitsvorbereitung

Durch erfahrene Bauleiter (mindestens 2 Jahre Berufserfahrung im Oberbauschweißen) sind zu dokumentieren:

Leistungsvorgaben, BETRA, Art und Umfang der zu erbringenden Leistung, Maschinen- und Personaldisposition, Anmeldung Sicherungsleistungen, Feinabstimmung, Bauablauf, Beweissicherungsunterlagen, Mit- und Nachunternehmerleistungen, Ausführungsplanung, erforderliche Anweisungen (z. B. Rauchverbot, Explosionsschutz).

Terminplanung

Tag/Zeit-Liste oder Tabelle mit Leistungszuordnung in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erstellen.

5.2 Nationale Zusatzforderungen

Bei der Herstellung lückenloser Gleise sind die in den Richtlinien 824.5010 vorgeschriebenen Hilfsgeräte (mechanische Schienenziehgeräte, Schienenwärmegeräte) zu verwenden. Die Schweißaufsichtspersonen müssen die erforderliche Qualifikation sowie die Freigabebescheinigung der DB Netz AG besitzen.

5.2.1 Planung der Produktrealisierung

Planung, Arbeitsvorbereitung

Leistungserfassung, Terminabstimmung

Festlegung durch Disponent, BETRA-Anmeldung, Personal- und Maschinendisposition (Festlegung der Schweißtrupps), bei Bedarf Wärmewagen und technische Gase vorhalten.

Terminplanung

Tag/Wochen-/Monatsplanung mit Leistungszuordnung erstellen und mit AG abstimmen.

5.2.2 Produktion und Dienstleistungserbringung

Arbeitsverfahren

Es dürfen nur Arbeitsverfahren angewendet werden, die den Leistungsvorgaben und Schweißverfahren des LV entsprechen. Außerdem dürfen nur die von der DB Netz AG gemäß Regelwerk zugelassenen Schweißverfahren angewendet werden.

Material und Logistik

Vorbestellung und/oder Abruf von Oberbauschweißstoffen wie Fertigformen, Schweißportionen, Abdichtsand, etc.

Vorbestellung von SKL/ GAF/ BAMOWAG für nicht mit Straßenfahrzeugen erreichbare Einsatzstellen. Beim Einsatz von Großmaschinen ist die Maschinenzuführung mit ggfs. erforderlichen Fahrplänen zu disponieren.

5.2.3 Lenkung von Überwachungs- und Messmitteln

VI. Bewertung der Leistung (Abs. 9 HLS)

6.1 Generelle Forderungen

Beim Auftreten von unerwarteten Ereignissen, die die zeitgerechte Fertigstellung gefährden, muss ein qualifizierter Abbruch ermöglicht werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer rechtzeitig abzustimmen.



6.2 Nationale Zusatzforderungen

Prüfverfahren, Prüf- und Messmittel

Für die DB AG sind deren spezielle Messverfahren und -techniken zu beachten. Entsprechendes gilt für NE- Bahnen und ausländische Infrastrukturbetreiber. Die einzusetzenden Prüf- und Messmittel sind den Vorgaben entsprechend zu kalibrieren.

VII. Verbesserung (Abs. 10 HLS)

7.1 Generelle Forderungen

keine

7.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

A. Anlage

keine